

# Satzung

14

**zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen  
des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf  
vom 17.12.2018  
in der Fassung der 5. Änderung vom  
19.12.2022**

---

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022 und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. 12. 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührentarif**

Der Gebührentarif wird durch die beigegefügte Anlage ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

**Gebührentarif 2023**

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf vom 17.12.2018**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf werden folgende  
Gebühren erhoben:

**1. Rettungswagen (RTW)**

Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 776,00 €  
zusätzlich je km ab 21 km 2,00 €

**2. Krankentransportwagen (KTW)**

Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 370,00 €  
zusätzlich je km ab 21 km 1,00 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)  
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 602,00 €  
zusätzlich je km ab 21 km 1,00 €

15

4. Notarzteinsatz  
Notarzteinsatzpauschale 388,00 €

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

#### 5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

#### 6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1 bis 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.

Angehörige des Patienten werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

#### 7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenkraftwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

#### 8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so

werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

16

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2022



Peter Horstmann  
Bürgermeister